KOLLEKTIVVERTRAG

für die Angestellten bei Ärztinnen und Ärzten und in Labors Salzburg

STAND 1. JÄNNER 2026

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Sie halten die aktualisierte Neuauflage Ihres Kollektivvertrages in Händen. Darin sind wichtige Ansprüche aus Ihrem Arbeitsverhältnis geregelt. Darunter auch solche, auf die es keinen gesetzlichen Anspruch gibt, wie zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Ein Kollektivvertrag

- schafft gleiche Mindeststandards bei der Entlohnung und den Arbeitsbedingungen für alle ArbeitnehmerInnen einer Branche,
- verhindert, dass die ArbeitnehmerInnen zu deren Nachteil gegeneinander ausgespielt werden können, und
- schafft ein größeres Machtgleichgewicht zwischen ArbeitnehmerInnen und Arbeitgebern.

Die Gewerkschaft GPA verhandelt jedes Jahr über 170 Kollektivverträge mit den zuständigen Arbeitgeberverbänden. Damit ein neuer Kollektivvertrag abgeschlossen oder ein bestehender verbessert werden kann, muss es inhaltlich zu einer Einigung kommen. Oft gelingt das erst nach mehreren Verhandlungsrunden, manchmal müssen wir als Gewerkschaft Druck bis hin zum Streik erzeugen. Als Gewerkschaftsmitglied tragen Sie entscheidend zu jener Stärke bei, mit der wir Forderungen im Interesse der ArbeitnehmerInnen durchsetzen können. Deshalb möchten wir uns bei dieser Gelegenheit herzlich für Ihre Mitgliedschaft bedanken.

Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag oder Ihrem Arbeitsverhältnis Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Teiber, MA
Vorsitzende

Mario Ferrari
Bundesgeschäftsführer

KV-Highlights:

- Die kollektivvertraglichen Mindestgehaltsschemata werden ab 1. 1. 2026 um 3,95 % angehoben.
- IST-Gehälter steigen mit 1. 1. 2026 um 3,19 %, maximal jedoch um € 85,00, gerundet auf 50 Cent (Vollzeit)
- Die Zulage gemäß XVIII Absatz 1 wird ab 1. 1. 2026 um 3,19 % auf € 188,00 erhöht. Die Zulage gemäß XVIII Absatz 2 wird ab 1. 1. 2026 um 3,19 % auf € 143,00 erhöht.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Geltungsbereich	6
II.	Gesetzliche Bestimmungen	6
III.	Arbeitszeit	6
III.a	Gleitzeit	6
IV.	Sonn- und Feiertagsruhe	7
V.	Über- und Mehrstundenentlohnung	7
VI.	Karenzzeiten	7
VII.	Freizeit bei nachgewiesener Dienstverhinderung	8
VIII.	Gesetzliche sozialpolitische Bestimmungen	8
IX.	Urlaub	8
X.	Vordienstzeiten	8
XI.	Anspruch bei Dienstverhinderung	8
XII.	Kündigung	9
XIII.	Sonderzahlungen	9
XIV.	Dienstzettel	9
XV.	Freizeit zum Kursbesuch	9
XVI.	Mindestleistungen	9
XVII.	Arbeitskleidung	10
XVIII.	Bruttomonatsgehälter	10
XIX.	Geltungsdauer	11
	Dienstzettel	13
	Unterschriften	16
	Anhang: Zusatzinformation XVIII. Bruttomonatsgehälter 2025, 2024, 2023, 2022, 2020, XVII. Bruttomonatsgehälter 2017, 2014	17

Das Impressum befindet sich auf der letzten Umschlagseite

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen am 17. 11. 2025 zwischen der **Ärztekammer für Salzburg,** 5020 Salzburg, Faberstraße 10 und der **Gewerkschaft GPA – Wirtschaftsbereich 17 – Gesundheit/Soziale Dienste/Kinder- und Jugendhilfe,** 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

I. GELTUNGSBEREICH

Räumlich: Bundesland Salzburg;

Fachlich: für alle Angehörigen der Ärztekammer für Salzburg (einschließlich ärztliche Gruppenpraxen und von diesen betriebene Primärversorgungseinheiten), ausgenommen sind Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde;

Persönlich: alle angestellten Arbeitnehmer/innen, für welche ein Dienstverhältnis (gemäß Berufsgruppen 1–3, siehe XVII.) zu Angehörigen der Ärztekammer für Salzburg, ausgenommen sind Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, besteht.

II. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Soweit in diesem Kollektivvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes, BGBl Nr 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung.

III. ARBEITSZEIT

Die Normalarbeitszeit für die im Abschnitt I angeführten Dienstnehmer beträgt 40 Stunden in der Woche, wobei die Aufteilung der Einzelvereinbarung mit der Maßgabe überlassen bleibt, dass der tägliche Beginn nicht vor 6.00 Uhr, das Ende nicht nach 22.00 Uhr liegt und die Normalarbeitszeit an einem Werktag acht Stunden nicht überschreiten darf. An Samstagen endet die Arbeitszeit spätestens um 14.00 Uhr.
Lagezuschläge: Für Arbeit zwischen 6.00 Uhr und 6.30 Uhr bzw zwischen 19.30 Uhr und 21.00 Uhr, sowie am Samstag zwischen 13.00 und 14.00 Uhr entsteht ein Zuschlag von 50 %; für Arbeit zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr entsteht ein Zuschlag von 100 %. Diese Zuschläge sind in erster Linie in Geld zu leisten, können aber auch als reine Zeitzuschläge oder geteilt vereinbart werden.
Es kommt zu keiner Kumulation von Zuschlägen, der höchste Wert kommt zur Anwendung.
Bei Einteilung der Arbeitszeit in eine 6-Tage-Woche ist dem Angestellten einmal wöchentlich ein freier Halbtag in jenem Ausmaß zu gewähren, der zeitmäßig der am Samstag zu leistenden Arbeitszeit entspricht.
Bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.
Am 24. und 31. Dezember ist unter Fortzahlung des Entgelts dienstfrei.

III.A GLEITZEIT

In einer Gleitzeitvereinbarung gemäß § 4b AZG kann vorgesehen werden, dass die wöchentliche Normalarbeitszeit gem Punkt III innerhalb einer Gleitzeitperiode durchgerechnet wird, wobei auch eine Übertragung von Zeitguthaben bzw Zeitschulden in die nächste Gleitzeitperiode zulässig ist, soweit das jeweils übertragbare Höchstausmaß in der Gleitzeitvereinbarung festgelegt ist.
Abweichend von Punkt III darf die tägliche Normalarbeitszeit bei Gleitzeit maximal 10 Stunden betragen. In 17 Wochen darf allerdings in keinem Fall mehr als durchschnittlich 48 Stunden in der Woche gearbeitet werden.
Das Gleitzeitmodell kann auch bei Teilzeit vereinbart werden. Bei Teilzeit gilt es mit der Maßgabe, dass am Ende der Gleitzeitperiode abzugeltende Zeitguthaben durch die im Durchschnitt eine Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche nicht überschritten wird, nicht als Überstunde, sondern als Mehrarbeitsstunde mit, sofern nichts Besseres vereinbart wurde,

dem gesetzlichen Mehrarbeitszuschlag von 25 % abzugelten sind.
Die Lagezuschläge gemäß Punkt III kommen bei Gleitzeit mit der Maßgabe zur Anwendung, dass der abendliche Zuschlag erst ab 20 Uhr entsteht. Wenn die Gleitzeitregelung in einer Betriebsvereinbarung erfolgt, dann entsteht der abendliche Zuschlag erst ab 21 Uhr.
Die Punkte V. 1), 2), und 4) kommen bei Gleitzeit nicht zur Anwendung. Insoweit gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, wobei als Mehrstunden gem Punkt V. die Mehrarbeitsstunden gem § 19d AZG zu verstehen sind.

IV. SONN- UND FEIERTAGSRUHE

Die Sonn- und Feiertagsruhe regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Angestellte, die der evangelischen Religionsgemeinschaft oder der altkatholischen Kirchengemeinschaft in Österreich angehören, sind am Karfreitag ohne Schmälerung ihres Entgeltes von der Arbeit freizustellen. Diese Bestimmung findet ferner auf Arbeitnehmer/innen, die der israelitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich angehören, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass für diese Arbeitnehmer/innen der Versöhnungstag als arbeitsfreier Tag gilt.

V. ÜBER- UND MEHRSTUNDENENTLOHNUNG

1. Jede Arbeitsleistung, die über die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden hinausgeht, gilt als Überstundenarbeit. Angeordnete Arbeitsleistungen außerhalb der fixen Arbeitszeiten gelten als Überstunden bzw bei Teilzeitkräften bis zur achten Arbeitsstunde am Tag bzw der 40. Wochenstunde als Mehrstunden. Überstunden und Mehrstunden sind gesondert zu entlohnen, sofern nicht Zeitausgleich vereinbart wird.

2. Überstunden Montag bis Freitag zwischen 6.30 Uhr und 19.30 Uhr und Samstag zwischen 6.30 Uhr und 14.00 Uhr werden mit einem Zuschlag von 50 % entlohnt.

3. Überstunden zwischen Montag bis Freitag 19.30 Uhr und 6.30 Uhr und Samstag vor 6.30 Uhr und nach 14.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen werden mit einem Zuschlag von 100 % entlohnt.

4. Für jede am Arbeitstag über die 9. Arbeitsstunde hinaus geleistete Arbeit gebührt im geleisteten Ausmaß anteilig ein 75 % Zuschlag bei Lage zwischen 6.30 Uhr und 19.30 Uhr bzw 150 % bei Lage zwischen 19.30 Uhr und 6.30 Uhr unabhängig davon, ob sie Voll- oder Teilzeitbeschäftigte leisten. Dieser Zuschlag ist in erster Linie in Geld zu leisten, kann aber auch als reiner Zeitzuschlag oder geteilt vereinbart werden.
Es kommt zu keiner Kumulation von Über- bzw Mehrstundenzuschlägen und Lagezuschlägen. Der jeweils höhere Zuschlag kommt zur Anwendung.

5. Als Grundlage für die Überstunden- und Mehrstundenberechnung gilt 1/160 des Bruttomonatsgehaltes. Damit sind die anteiligen Sonderzahlungen berücksichtigt.

6. Mehr-/Überstunden sind in erster Linie in Geld zu leisten und mit der nächsten Abrechnung zur Auszahlung zu bringen, können aber auch als Zeitzuschlag oder geteilt vereinbart werden.

7. Der Anspruch auf Entlohnung ist bei sonstiger Verwirkung innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ableistung der Überstunden beim Arbeitgeber geltend zu machen.

8. Durch Vereinbarung kann eine Überstundenpauschale festgesetzt werden, doch darf sie im Durchschnitt des Durchrechnungszeitraums (maximal ein Jahr) die ArbeitnehmerIn nicht ungünstiger stellen als die Überstundenentlohnung.

VI. KARENZZEITEN

Ab 1. 8. 2019 werden, der Gesetzeslage nachfolgend, für sämtliche dienstrechtliche Ansprüche, welche sich auf die Dauer des Dienstverhältnisses beziehen, Karenzzeiten gemäß MSchG und VKG voll angerechnet. Dies gilt für Geburten ab 1. 8. 2019.

VII. FREIZEIT BEI NACHGEWIESENER DIENSTVERHINDERUNG

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten ist jedem Angestellten Freizeit ohne Schmälerung seines monatlichen Entgeltes zu gewähren.

Bei Eheschließung des Angestellten oder bei Tod des Ehepartners (Lebensgefährten)	3 Werktage
im Todesfall von Eltern oder unmündigen Kindern (Zieh- oder Stiefeltern)	2 Werktage
Bei Eheschließung von Geschwistern oder eines Kindes (Zieh- oder Stiefkindes)	1 Werktag
nach Geburt eines Kindes	2 Werktage
im Todesfall von großjährigen Kindern (Zieh- oder Stiefkindern), Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern	1 Werktag
bei Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes	2 Werktage
bei Eintritt des Kindes in die 1. Klasse der Volksschule (am Tag des Ereignisses)	1 Werktag

VIII. GESETZLICHE SOZIALPOLITISCHE BESTIMMUNGEN

Wenn einem Angestellten durch die zuständige Krankenkasse ein Krankenurlaub gewährt wird, ist dieser auf den gesetzlichen Gebührenurlaub keinesfalls anzurechnen. Dem Karenzurlaub ist in dieser Richtung ein von der Krankenkasse gewährter Land- oder Heimaufenthalt gleichzustellen.

IX. URLAUB

Für den Urlaub gelten, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind, die gesetzlichen Bestimmungen des Angestelltengesetzes und das Bundesgesetz über die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes, BGBl Nr 390 vom 7. Juli 1976 in der jeweils geltenden Fassung. Diplomierte Assistent/innen bei Fachärzten für Radiologie, sowie in Praxen für Nuklearmedizin erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 6 Werktage Urlaub. Schwerkriegsbeschädigte der Versehrtenstufe III und IV mit einer mindestens 50 %-igen Erwerbsverminderung erhaltene außer dem gesetzlichen Urlaub einen Zusatzurlaub von 3 Tagen.

Vordienstzeiten, die im selben Betrieb zugebracht wurden, werden bei Wiedereintritt in den gleichen Betrieb bei der Urlaubsberechnung, wenn die Unterbrechung nicht länger als 180 Tage gedauert hat und die Lösung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber erfolgt ist, sofort angerechnet. Während des Urlaubes darf der/die Arbeitnehmer/in keine dem Erholungszweck des Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit leisten. Bei Wirksamkeitsbeginn dieses Kollektivvertrages bestehende, für die Arbeitnehmer/innen günstigere Regelungen über den Urlaub werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

X. VORDIENSTZEITEN

Vordienstzeiten, die bei einem einer Ärztekammer in Österreich zugehörigen Arbeitgeber oder in einer Krankenanstalt im Sinne des Krankenanstaltengesetzes erbracht wurden und eine zusammenhängende Dienstzeit von mehr als 6 Monaten umschließen, werden bei der Berechnung des Entgeltes zur Gänze angerechnet. Vordienstzeiten, die in anderen Dienststellen als Angestellte(r) (Stenotypist/in) verbracht wurden und die eine zusammenhängende Dienstzeit von 6 Monaten ergeben, werden bis zu einer Höchstzeit von 5 Jahren angerechnet, wenn in dieser Tätigkeit vornehmlich Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die auch bei Ärzten verwendet werden können.

XI. ANSPRUCH BEI DIENSTVERHINDERUNG

Ist ein/e Angestellter nach Antritt seines/ihres Dienstes durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes nach den Bestimmun-

gen des § 8 Angestelltengesetz. Der/die Angestellte ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung dem Dienstgeber anzuzeigen und diesem innerhalb von 3 Tagen eine Bestätigung der Krankenkasse oder eines Amts- oder Gemeindearztes über die durch die Krankheit bedingte Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer zu erbringen. Die Vorlage dieser Bestätigung kann nach angemessener Zeit erneut verlangt werden. Kommt der/die Angestellte diesem Verlangen nicht nach, so verliert er/sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt. Kann einem/r Angestellten infolge einer schweren Erkrankung oder sonstiger Hinderungsgründe die zeitgerechte Beibringung oder erforderliche Bestätigung nicht zugemutet werden, so hat er/sie nach Fortfall der Verhinderung dies ohne Verzug nachzuholen.

XII. KÜNDIGUNG

Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so unterliegt dessen Lösung den Bestimmungen des § 20 Angestelltengesetz; bezüglich der Kündigungsfrist wird gemäß § 20 Abs 3 Angestelltengesetz vereinbart, dass sie nur am Letzten eines Kalendermonates endigt. Kündigungen müssen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich erfolgen.

XIII. SONDERZAHLUNGEN

1. Den/der Angestellten gebührt in jedem Kalenderjahr eine Sonderzahlung im Ausmaß von zwei Brutto-Monatsgehältern, wobei die 1. Hälfte bei Antritt des Urlaubes, spätestens am 1. Juli, die 2. Hälfte am 30. November fällig wird. Den während eines Kalenderjahres ein- oder austretenden Angestellten wird der aliquote Teil dieser Sonderzahlung bezahlt; ein während des Jahres ausbezahlter Teil dieser Sonderzahlung ist auf den aliquoten Teil anzurechnen.

2. Für langjährige Dienste wird dem/der Arbeitnehmer/in nach einer Beschäftigung in derselben Praxis von 25 Jahren mindestens ein Bruttomonatsgehalt als einmalige Anerkennungszulage gewährt.

XIV. DIENSTZETTEL

Der/dem Angestellten ist bei Dienstantritt gemäß § 6 Abs 3 Angestelltengesetz bzw § 2 AVRAG ein Dienstzettel, aus dem die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis hervorgehen, auszuhändigen. Dieser Kollektivvertrag enthält in der Anlage ein Muster für einen derartigen Dienstzettel.

XV. FREIZEIT ZUM KURSBESUCH

Angestellten soll nach Tunlichkeit die zur Absolvierung des Kurses gemäß § 45 des Bundesgesetzes BGBl 102/61 bzw der theoretischen Ausbildung zur Ordinationsassistenz gemäß MAB-G notwendige Freizeit gewährt werden. Angestellte die bereits mehr als 3 Dienstjahre beim selben Arbeitgeber tätig sind, ist Freizeit zur Absolvierung des oben angeführten Kurses (Ordinationsgehilfenkurs) zu gewähren.

XVI. MINDESTLEISTUNGEN

Sondervereinbarungen oder günstigeren Regelungen die über die Leistungen dieses Kollektivvertrages hinausgehen wird in keiner Weise vorgegriffen. Bestehende höhere Gehälter und günstigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

XVII. ARBEITSKLEIDUNG

Den Angestellten soll angemessene Arbeitskleidung (Arbeitsmäntel, Arbeitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden, soweit diese nicht ohnehin auf Grund von anderen Vorschriften bereitzustellen ist.

XVIII. BRUTTOMONATSGEHÄLTER

BERUFSGRUPPE 1:

Schreibkräfte und Sprechstundenhilf/innen die keine Arbeiten ausführen, welche dem Tätigkeitsfeld eines Berufes gemäß MAB-G entsprechen (Ordinationsassistenz, etc), Angestellte in Ausbildung zu einem Beruf gemäß MAB-G

	1. 1. 2026 €
1.– 4. Berufsjahr	2.160,00
5.– 8. Berufsjahr	2.217,00
9.–12 Berufsjahr	2.272,00
Ab dem 13. Berufsjahr	2.330,00

BERUFSGRUPPE 2:

Berufe gemäß MAB-G (Ordinationsassistenz, etc), Angestellte im administrativen Bereich, welche den Büroablauf koordinieren (Ordinationsmanagerin)

	1. 1. 2026 €
1.– 4. Berufsjahr	2.233,00
5.– 8. Berufsjahr	2.321,00
9.–12 Berufsjahr	2.413,00
Ab dem 13. Berufsjahr	2.509,00

BERUFSGRUPPE 3:

Angestellte der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe gemäß MTD-Gesetz 2024 (BGBl I Nr 100/2024), Angestellte gemäß den Bestimmungen des GuKG, Medizinische Fachassistenz (MFA) gemäß MAB-G, Angestellte des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem MTF-SHD-G, medizinische und Heilmasseur/innen gemäß dem medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG), BGBl I 169/2002

	1. 1. 2026 €
1.– 4. Berufsjahr	2.371,00
5.– 8. Berufsjahr	2.492,00
9.–12 Berufsjahr	2.616,00
Ab dem 13. Berufsjahr	2.744,00

Legende:

MAB-G ..... Medizinische Assistenzberufe-Gesetz
MFA ..... diplomierte medizinische Fachassistenz
MTF-SDH-G Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste
MTF ..... diplomierte medizinisch technische Fachkraft
MTD-G ..... Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe
GuKG ..... Gesundheits- und Krankenpflege-Gesetz

Das Gehalt pro Stunde für nicht ganztägig Beschäftigte wird grundsätzlich nach den obigen Mindestsätzen berechnet, wobei die Mindestsätze der betreffenden Kategorie, unter welche der/die Angestellte fällt, durch 173,2 dividiert und auf diese Weise der Stundenlohn errechnet wird.

ZULAGEN:

1. Angestellte, die bei Fachärzten für Radiologie und Praxen für Nuklearmedizin im Strahlenbereich (§ 1 Strahlenschutzverordnung, § 2 Strahlenschutzgesetz) tätig sind, erhalten eine monatliche Zulage in der Höhe von € 188,00.

2. Angestellten, die mit Blut, Harn, Stuhl oder Serum umzugehen haben bzw durch den beruflichen Umgang mit Patient/innen dem erhöhtem Risiko einer Infektion (auch durch Tröpfcheninfektion) ausgesetzt sind, erhalten eine Gefahrenzulage in der Höhe von € 143,00 monatlich.

3. Diese Zulagen werden für solche Zeiträume gewährt, für die tatsächlich eine Dienstleistung vollbracht wird. Diese Zulagen finden bei der Berechnung der Sonderzahlungen Berücksichtigung, wenn sie 6 Monate und länger im Jahr bezogen werden.
Die Zulagen nach Ziffer 1 und 2 können innerbetrieblich (schriftlich) mit höheren Beträgen vereinbart werden.
Die Zulage nach Ziffer 1 (Strahlenzulage) muss nicht mit der Zulage gem Ziffer 2 (allg. Infektionsgefahrenzulage) kumuliert werden. Die jeweils höhere Zulage ist gemäß dieses Kollektivvertrages zumindest zur Anwendung zu bringen.
Für nicht ganztägig beschäftigte Angestellte werden die Zulagen gemäß Ziffer 1 und 2 im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur Normalarbeitszeit verkürzt.

IST-Klausel
Gehälter, welche die kollektivvertraglichen Mindestsätze übersteigen (ab hier IST-Gehälter), werden mit 1. 1. 2026 um 3,19 % maximal um € 85,00 (für Vollzeit 40 Wochenstunden, Teilzeit aliquot auf das Beschäftigungsausmaß) erhöht und jeweils auf die nächsthöheren € 0,50 aufgerundet.

XIX. GELTUNGSDAUER

Dieser Kollektivvertrag tritt mit **1. 1. 2026** in Kraft. Jeder Vertragsteil hat das Recht, den Kollektivvertrag mit mindestens 3-monatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Kollektivvertrages zu führen. Auf Verlangen eines der beiden Vertragsteile müssen auch während der Geltungsdauer des Kollektivvertrages Verhandlungen wegen Abänderung desselben geführt werden.
Freiwillige Erhöhungen, welche vom Arbeitgeber ab 1. 1. 2026 vorgenommen worden sind, können auf die Erhöhung ab 1. 1. 2026 gemäß dieses Kollektivvertragsabschlusses angerechnet werden.
Die Neuregelung bezüglich der Berechnung der Gefahrenzulage und des Gehalts für Teilzeitbeschäftigte ist ab 1. 1. 2017 zur Anwendung zu bringen und darf zu keiner Reduzierung der Ansprüche bestehender Arbeitsverhältnisse führen.
Änderungen dieses Kollektivvertrages können frühestens mit 1. 1. 2027 in Kraft treten.
Mit In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages verlieren die Bestimmungen des Kollektivvertrages vom 1. Jänner 2025 ihre Gültigkeit.

DIENSTZETTEL

für Angestellte bei Ärztinnen und Ärzten in Salzburg gemäß § 2 AVRAG

unter Bezug auf den Kollektivvertrag für die Angestellten bei Ärztinnen und Ärzten und in Labors Salzburg
unter Berücksichtigung der AVRAG Novelle BGBl. I. Nr. 11/2024

1. Arbeitgeber (Name und Anschrift):

.....

.....

2. Arbeitnehmer/in:

Herr/Frau: .....

geb.am: .....

Anschrift: .....

3. Beginn des Arbeitsverhältnisses:

Das Dienstverhältnis ist unbefristet / bis ..... befristet.

Probemonat vereinbart / nicht vereinbart.

4. Ende des Arbeitsverhältnisses (bei Arbeitsverhältnissen auf bestimmte Zeit):

.....

5 Kündigung:

- Dauer der Kündigungsfrist: .....
- Kündigungstermin: .....
- Einzuhaltende Kündigungsverfahren:
  (Anwendung § 20 AngG und Pkt. XII. des Kollektivvertrages) .....

6. Gewöhnlicher Arbeits(Einsatz)ort:

- Wechselnde Arbeits(Einsatz)orte: .....
  (Anmerkung: z.B. bei weiterem Berufssitz, Standort, Zweitordination udgl.)
- Sitz der Ordination/Praxis: .....

7. (Allfällige) Einstufung in ein generelles Schema:

.....

(Anmerkung: Einstufung gemäß Pkt XVIII. des Kollektivvertrages)

8. Vorgesehene Verwendung und kurze Beschreibung der zu erbringenden Arbeitsleistung:

.....

.....

.....

(Anmerkung: zB Verweis auf den konkreten med. Assistenz-Beruf / Gesundheitsberuf gemäß Kollektivvertrag und jeweiligem Berufsgesetz)

9. Gehalt/Lohn:

- Betragsmäßige Höhe des Grundgehalts/Grundlohns 14 x jährlich: .....
  (Anmerkung: beachte KV-Mindestgehalt vs. Überzahlung / Ist-Lohnvereinbarung).

- Weitere Entgeltbestandteile (z.B. Sonderzahlungen/Prämien odgl.): .....
  (Anmerkung: Regelung der Vergütung von Mehrdienstleistungen und Überstunden im Kollektivvertrag Punkt. V.).

- Fälligkeit und Art der Auszahlung des Entgelts: .....

Die nächste Vorrückung gemäß KV-Schema erfolgt am .....

Darüber hinaus erhält der/die Angestellte folgende Zulagen:

1. .....

2. .....

3. .....

Die Zahlung der monatlichen Entgeltsansprüche erfolgt gemäß § 15 Angestelltengesetz am Ende eines jeden Kalendermonats. Die Fälligkeit der Sonderzahlungen richtet sich nach den kollektivvertraglichen Bestimmungen (Punkt XIII. Kollektivvertrag).

10. Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubs:

.....

Es gelten die gesetzlichen Regelungen des Urlaubsgesetzes

11. Vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit des Arbeitnehmers::

.....

- Gegebenenfalls) Angaben zu den Bedingungen für die Änderung von Schichtplänen: .....
  (Anmerkung: keine Schichtarbeit im Kollektivvertrag vereinbart)

- Bei Teilzeitbeschäftigung (§ 19c Arbeitszeitgesetz): Ausmaß und Lage der täglichen Arbeitszeit: .....

12. **Bezeichnung der auf den Arbeitsvertrag (allenfalls) anzuwenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Satzung, Mindestlohntarif, festgesetztes Lehrlingseinkommen, Betriebsvereinbarung):**
Kollektivvertrag für die Angestellten bei Ärztinnen und Ärzten und in Labors Salzburg der GPA mit der Ärztekammer für Salzburg, siehe https://www.gpa.at/kollektivvertrag/gesundheit-und-soziales/arztpraxen-labors
Liegt in der Ordination zur Einsichtnahme auf.
Ebenso anzuwenden sind das Angestelltengesetz, das Urlaubsgesetz, das Arbeitszeitgesetz und weitere zwingende gesetzliche Regelungen des Arbeitsrechts.

13. **Träger der Sozialversicherung und Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse):**

Sozialversicherung:
Österreichische Gesundheitskasse, Landesstelle Salzburg, www.gesundheitskasse.at
Anschrift: Engelbert-Weiß-Weg 10, 5020 Salzburg

Betriebliche Vorsorgekasse:

.....

Anschrift: .....

14. **Probezeit:**

Beginn: .....

Dauer:.....
(Anmerkung: Es gilt § 19 Abs 2 Angestelltengesetz, falls eine Probezeit vereinbart wird).

15. **(Gegebenenfalls) Anspruch auf eine vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung:**

.....

16. **Sonstige Vereinbarungen:**

.....

.....

.....

.....	.....
Unterschrift des/der Dienstnehmer*in	Ort und Datum
.....	.....
Unterschrift des/der Dienstgeber*in	Ort und Datum

Dienstzettel-Muster erstellt von der Ärztekammer für Salzburg für ihre Mitglieder auf Basis der AVRAG-Regelungen idF BGBl I Nr 11/2024 - Stand April 2024.

Für die
ÄRZTEKAMMER SALZBURG

Der Präsident:
Dr. Matthias VAVROVSKY, MBA

Der Kurienobmann der
niedergelassenen Ärzte:
VP MR Dr. Christoph FÜRTHAUER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Die Vorsitzende:
Barbara TEIBER, MA

Der Bundesgeschäftsführer:
Mario FERRARI

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA
Wirtschaftsbereich 17 – Gesundheit/Soziale
Dienste/Kinder- und Jugendhilfe
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Die Bundesausschussvorsitzende:
Beatrix EILETZ

Der Wirtschaftsbereichssekretär:
Christoph ZEISELBERGER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA
Landesgeschäftsstelle Salzburg
5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Der Regionalvorsitzende:
Michael WÖRTHNER

Der Geschäftsführer:
Mag. Michael HUBER

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in diesem Druckwerk sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages oder des Verfassers ist ausgeschlossen.

ANHANG

Zusatzinformation XVIII. Bruttomonatsgehälter 2025, 2024, 2023, 2022, 2020, XVII. Bruttomonatsgehälter 2017, 2014

XVIII. BRUTTOMONATSGEHÄLTER (2025)

BERUFSGRUPPE 1:

Schreibkräfte und Sprechstundenhilf/innen die keine Arbeiten ausführen, welche dem Tätigkeitsfeld eines Berufes gemäß MAB-G entsprechen (Ordinationsassistenz, etc), Angestellte in Ausbildung zu einem Beruf gemäß MAB-G

	1. 1. 2025 €
1.– 4. Berufsjahr	2.078,–
5.– 8. Berufsjahr	2.133,–
9.–12 Berufsjahr	2.186,–
Ab dem 13. Berufsjahr	2.241,–

BERUFSGRUPPE 2:

Berufe gemäß MAB-G (Ordinationsassistenz, etc), Angestellte im administrativen Bereich, welche den Büroablauf koordinieren (Ordinationsmanagerin)

	1. 1. 2025 €
1.– 4. Berufsjahr	2.148,–
5.– 8. Berufsjahr	2.233,–
9.–12 Berufsjahr	2.321,–
Ab dem 13. Berufsjahr	2.414,–

BERUFSGRUPPE 3:

Angestellte der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe gemäß MTD-Gesetz 2024 (BGBl I Nr 100/2024), Angestellte gemäß den Bestimmungen des GuKG, Medizinische Fachassistenz (MFA) gemäß MAB-G, Angestellte des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem MTF-SHD-G, medizinische und Heilmasseur/innen gemäß dem medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG), BGBl I 169/2002

	1. 1. 2025 €
1.– 4. Berufsjahr	2.281,–
5.– 8. Berufsjahr	2.397,–
9.–12 Berufsjahr	2.517,–
Ab dem 13. Berufsjahr	2.640,–

Legende:

MAB-G ..... Medizinische Assistenzberufe-Gesetz
MFA ..... diplomierte medizinische Fachassistenz
MTF-SDH-G Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste
MTF ..... diplomierte medizinisch technische Fachkraft
MTD-G ..... Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe
GuKG ..... Gesundheits- und Krankenpflege-Gesetz

Das Gehalt pro Stunde für nicht ganztägig Beschäftigte wird grundsätzlich nach den obigen Mindestsätzen berechnet, wobei die Mindestsätze der betreffenden Kategorie, unter welche der/die Angestellte fällt, durch 173,2 dividiert und auf diese Weise der Stundenlohn errechnet wird.

ZULAGEN:

1. Angestellte, die bei Fachärzten für Radiologie und Praxen für Nuklearmedizin im Strahlenbereich (§ 1 Strahlenschutzverordnung, § 2 Strahlenschutzgesetz) tätig sind, erhalten eine monatliche Zulage in der Höhe von € 182,00.

2. Angestellten, die mit Blut, Harn, Stuhl oder Serum umzugehen haben bzw durch den beruflichen Umgang mit Patient/innen dem erhöhtem Risiko einer Infektion (auch durch Tröpfcheninfektion) ausgesetzt sind, erhalten eine Gefahrenzulage in der Höhe von € 139,00 monatlich.

3. Diese Zulagen werden für solche Zeiträume gewährt, für die tatsächlich eine Dienstleistung vollbracht wird. Diese Zulagen finden bei der Berechnung der Sonderzahlungen Berücksichtigung, wenn sie 6 Monate und länger im Jahr bezogen werden.
Die Zulagen nach Ziffer 1 und 2 können innerbetrieblich (schriftlich) mit höheren Beträgen vereinbart werden.
Die Zulage nach Ziffer 1 (Strahlenzulage) muss nicht mit der Zulage gem Ziffer 2 (allg. Infektionsgefahrenzulage) kumuliert werden. Die jeweils höhere Zulage ist gemäß dieses Kollektivvertrages zumindest zur Anwendung zu bringen.
Für nicht ganztägig beschäftigte Angestellte werden die Zulagen gemäß Ziffer 1 und 2 im Verhältnis der

tatsächlichen Arbeitszeit zur Normalarbeitszeit verkürzt.

IST-Klausel
Gehälter, welche die kollektivvertraglichen Mindestsätze übersteigen (ab hier IST-Gehälter), werden mit 1. 1. 2025 um 3,53 % erhöht und jeweils auf die nächsthöheren € 0,50 aufgerundet.

XVIII. BRUTTOMONATSGEHÄLTER (2024)

BERUFSGRUPPE 1:

Schreibkräfte und Sprechstundenhilf/innen die keine Arbeiten ausführen, welche dem Tätigkeitsfeld eines Berufes gemäß MAB-G entsprechen (Ordinationsassistenz, etc), Angestellte in Ausbildung zu einem Beruf gemäß MAB-G

	1. 1. 2024 €
1.– 4. Berufsjahr	2.000,–
5.– 8. Berufsjahr	2.053,–
9.–12 Berufsjahr	2.104,–
Ab dem 13. Berufsjahr	2.157,–

BERUFSGRUPPE 2:

Berufe gemäß MAB-G (Ordinationsassistenz, etc), Angestellte im administrativen Bereich, welche den Büroablauf koordinieren (Ordinationsmanagerin)

	1. 1. 2024 €
1.– 4. Berufsjahr	2.067,–
5.– 8. Berufsjahr	2.149,–
9.–12 Berufsjahr	2.234,–
Ab dem 13. Berufsjahr	2.323,–

BERUFSGRUPPE 3:

Angestellte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß dem MTD-Gesetz, BGBl 460/1992, in der jeweils gültigen Fassung, Angestellte gemäß den Bestimmungen des GuKG, Medizinische Fachassistenz (MFA) gemäß MAB-G, Angestellte des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem MTF-SHD-G, medizinische und Heilmasseur/innen gemäß dem medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG), BGBl I 169/2002

	1. 1. 2024 €
1.– 4. Berufsjahr	2.195,–
5.– 8. Berufsjahr	2.307,–
9.–12 Berufsjahr	2.423,–
Ab dem 13. Berufsjahr	2.541,–

Legende:

MAB-G ..... Medizinische Assistenzberufe-Gesetz
MFA ..... diplomierte medizinische Fachassistenz
MTF-SDH-G Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste
MTF ..... diplomierte medizinisch technische Fachkraft
MTD-G ..... Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
GuKG ..... Gesundheits- und Krankenpflege-Gesetz

Das Gehalt pro Stunde für nicht ganztägig Beschäftigte wird grundsätzlich nach den obigen Mindestsätzen berechnet, wobei die Mindestsätze der betreffenden Kategorie, unter welche der/die Angestellte fällt, durch 173,2 dividiert und auf diese Weise der Stundenlohn errechnet wird.

ZULAGEN:

1. Angestellte, die bei Fachärzten für Radiologie und Praxen für Nuklearmedizin im Strahlenbereich (§ 1 Strahlenschutzverordnung, § 2 Strahlenschutzgesetz) tätig sind, erhalten eine monatliche Zulage in der Höhe von € 176,00.

2. Angestellten, die mit Blut, Harn, Stuhl oder Serum umzugehen haben bzw durch den beruflichen Umgang mit Patient/innen dem erhöhtem Risiko einer Infektion (auch durch Tröpfcheninfektion) ausgesetzt sind, erhalten eine Gefahrenzulage in der Höhe von €134,00 monatlich.

3. Diese Zulagen werden für solche Zeiträume gewährt, für die tatsächlich eine Dienstleistung vollbracht wird. Diese Zulagen finden bei der Berechnung der Sonderzahlungen Berücksichtigung, wenn sie 6 Monate und länger im Jahr bezogen werden.
Die Zulagen nach Ziffer 1 und 2 können innerbetrieblich (schriftlich) mit höheren Beträgen vereinbart werden.
Die Zulage nach Ziffer 1 (Strahlenzulage) muss nicht mit der Zulage gem Ziffer 2 (allg. Infektionsgefahrenzulage) kumuliert werden. Die jeweils höhere Zulage ist gemäß dieses Kollektivvertrages zumindest zur Anwendung zu bringen.
Für nicht ganztägig beschäftigte Angestellte werden die Zulagen gemäß Ziffer 1 und 2 im Verhältnis der

tatsächlichen Arbeitszeit zur Normalarbeitszeit verkürzt.

IST-Klausel
Gehälter, welche die kollektivvertraglichen Mindestsätze übersteigen (ab hier IST-Gehälter), werden mit 1. 1. 2024 um 8 %, maximal jedoch um € 180,00 (für Vollzeit 40 Wochenstunden, Teilzeit aliquotiert auf das Beschäftigungsausmaß) erhöht und jeweils auf die nächsthöheren € 0,50 aufgerundet.

Mitarbeiterprämie 2024 (Teuerungsprämie)
Alle am 01. 01. 2024 Beschäftigten erhalten spätestens am 30. 06. 2024 eine Einmalzahlung als steuer- und sozialversicherungsfreie Prämie in der Höhe von mindestens € 800,00 aliquotiert auf das Beschäftigungsausmaß, maximal € 3.000,00.
Die jeweilige Höhe zwischen € 800,00 und € 3.000,00 ist betrieblich auf einen Betrag oder mehrere Teilbeträge festzulegen. In Betrieben mit Betriebsrat ist die Festlegung der Höhe mit dem Betriebsrat in einer Betriebsvereinbarung zu vereinbaren.

XVIII. BRUTTOMONATSGEHÄLTER (2023)

BERUFSGRUPPE 1:

Schreibkräfte und Sprechstundenhilf/innen die keine Arbeiten ausführen, welche dem Tätigkeitsfeld eines Berufes gemäß MAB-G entsprechen (Ordinationsassistenz, etc), Angestellte in Ausbildung zu einem Beruf gemäß MAB-G

	1. 1. 2023 €	1. 7. 2023 €
1.– 4. Berufsjahr	1.714,–	1.810,–
5.– 8. Berufsjahr	1.764,–	1.863,–
9.–12 Berufsjahr	1.812,–	1.914,–
Ab dem 13. Berufsjahr	1.862,–	1.967,–

BERUFSGRUPPE 2:

Berufe gemäß MAB-G (Ordinationsassistenz, etc), Angestellte im administrativen Bereich, welche den Büroablauf koordinieren (Ordinationsmanagerin)

	1. 1. 2023 €	1. 7. 2023 €
1.– 4. Berufsjahr	1.777,–	1.877,–
5.– 8. Berufsjahr	1.855,–	1.959,–
9.–12 Berufsjahr	1.935,–	2.044,–
Ab dem 13. Berufsjahr	2.014,–	2.127,–

BERUFSGRUPPE 3:

Angestellte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß dem MTD-Gesetz, BGBl 460/1992, in der jeweils gültigen Fassung, Angestellte gemäß den Bestimmungen des GuKG, Medizinische Fachassistenz (MFA) gemäß MAB-G, Angestellte des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem MTF-SHD-G, medizinische und Heilmasseur/innen gemäß dem medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG), BGBl I 169/2002

	1. 1. 2023 €	1. 7. 2023 €
1.– 4. Berufsjahr	1.898,–	2.005,–
5.– 8. Berufsjahr	2.000,–	2.113,–
9.–12 Berufsjahr	2.101,–	2.219,–
Ab dem 13. Berufsjahr	2.203,–	2.327,–

Legende:

MAB-G	Medizinische Assistenzberufe-Gesetz
MFA	diplomierte medizinische Fachassistenz
MTF-SDH-G	Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste
MTF	diplomierte medizinisch technische Fachkraft
MTD-G	Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
GuKG	Gesundheits- und Krankenpflege-Gesetz

Das Gehalt pro Stunde für nicht ganztägig Beschäftigte wird grundsätzlich nach den obigen Mindestsätzen berechnet, wobei die Mindestsätze der betreffenden Kategorie, unter welche der/die Angestellte fällt, durch 173,2 dividiert und auf diese Weise der Stundenlohn errechnet wird.

ZULAGEN:

1. Angestellte, die bei Fachärzten für Radiologie und Praxen für Nuklearmedizin im Strahlenbereich (§ 1 Strahlenschutzverordnung, § 2 Strahlenschutzgesetz) tätig sind, erhalten ab 1. 1. 2023 eine monatliche Zulage in der Höhe von € 161,00.

2. Angestellten, die mit Blut, Harn, Stuhl oder Serum umzugehen haben bzw durch den beruflichen Umgang mit Patient/innen dem erhöhtem Risiko einer Infektion (auch durch Tröpfcheninfektion) ausgesetzt sind, erhalten eine Gefahrenzulage in der Höhe von €123,00 monatlich.

3. Diese Zulagen werden für solche Zeiträume gewährt, für die tatsächlich eine Dienstleistung vollbracht wird. Diese Zulagen finden bei der Berechnung der Sonderzahlungen Berücksichtigung, wenn sie 6 Monate und länger im Jahr bezogen werden.
Die Zulagen nach Ziffer 1 und 2 können innerbetrieblich (schriftlich) mit höheren Beträgen vereinbart werden.
Die Zulage nach Ziffer 1 (Strahlenzulage) muss nicht mit der Zulage gem Ziffer 2 (allg. Infektionsgefahrenzulage) kumuliert werden. Die jeweils höhere Zulage ist gemäß dieses Kollektivvertrages zumindest zur Anwendung zu bringen.

Für nicht ganztägig beschäftigte Angestellte werden die Zulagen gemäß Ziffer 1 und 2 im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur Normalarbeitszeit verkürzt.

IST-Klausel
Gehälter, welche die kollektivvertraglichen Mindestsätze übersteigen (ab hier IST-Gehälter), werden mit 1. 1. 2023 um 7,8 % erhöht und jeweils auf die nächsthöheren € 0,50 aufgerundet. Die Sozialpartner empfehlen bei Vorrückungen im Gehaltsschema die Überzahlung aufrecht zu halten (keine Verpflichtung).

XVIII. BRUTTOMONATSGEHÄLTER (2022)

BERUFSGRUPPE 1:

Schreibkräfte und Sprechstundenhilf/innen die keine Arbeiten ausführen, welche dem Tätigkeitsfeld eines Berufes gemäß MAB-G entsprechen (Ordinationsassistenz, etc), Angestellte in Ausbildung zu einem Beruf gemäß MAB-G

	1. 1. 2022 €
1.– 4. Berufsjahr	1.590,00
5.– 8. Berufsjahr	1.636,00
9.–12. Berufsjahr	1.681,00
Ab dem 13. Berufsjahr	1.727,00

BERUFSGRUPPE 2:

Berufe gemäß MAB-G (Ordinationsassistenz, etc), Angestellte im administrativen Bereich, welche den Büroablauf koordinieren (Ordinationsmanagerin)

	1. 1. 2022 €
1.– 4. Berufsjahr	1.648,00
5.– 8. Berufsjahr	1.721,00
9.–12. Berufsjahr	1.795,00
Ab dem 13. Berufsjahr	1.868,00

BERUFSGRUPPE 3:

Angestellte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß dem MTD-Gesetz, BGBl 460/1992, in der jeweils gültigen Fassung, Angestellte gemäß den Bestimmungen des GuKG, Medizinische Fachassistenz (MFA) gemäß MAB-G, Angestellte des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem MTF-SHD-G, medizinische und Heilmasseur/innen gemäß dem medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG), BGBl I 169/2002

	1. 1. 2022 €
1.– 4. Berufsjahr	1.761,00
5.– 8. Berufsjahr	1.855,00
9.–12. Berufsjahr	1.949,00
Ab dem 13. Berufsjahr	2.044,00

Legende:

MAB-G	Medizinische Assistenzberufe-Gesetz
MFA	diplomierte medizinische Fachassistenz
MTF-SDH-G	Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste
MTF	diplomierte medizinisch technische Fachkraft
MTD-G	Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
GuKG	Gesundheits- und Krankenpflege-Gesetz

Das Gehalt pro Stunde für nicht ganztägig Beschäftigte wird grundsätzlich nach den obigen Mindestsätzen berechnet, wobei die Mindestsätze der betreffenden Kategorie, unter welche der/die Angestellte fällt, durch 173,2 dividiert und auf diese Weise der Stundenlohn errechnet wird.

ZULAGEN:

1. Angestellte, die bei Fachärzten für Radiologie und Praxen für Nuklearmedizin im Strahlenbereich (§ 1 Strahlenschutzverordnung, § 2 Strahlenschutzgesetz) tätig sind, erhalten ab 1. 1. 2022 eine monatliche Zulage in der Höhe von € 149,00.

2. Angestellten, die mit Blut, Harn, Stuhl oder Serum umzugehen haben bzw durch den beruflichen Umgang mit Patient/innen dem erhöhtem Risiko einer Infektion (auch durch Tröpfcheninfektion) ausgesetzt sind, erhalten eine Gefahrenzulage in der Höhe von €114,00 monatlich.

3. Diese Zulagen werden für solche Zeiträume gewährt, für die tatsächlich eine Dienstleistung vollbracht wird. Diese Zulagen finden bei der Berechnung der Sonderzahlungen Berücksichtigung, wenn sie 6 Monate und länger im Jahr bezogen werden.
Die Zulagen nach Ziffer 1 und 2 können innerbetrieblich (schriftlich) mit höheren Beträgen vereinbart werden.
Die Zulage nach Ziffer 1 (Strahlenzulage) muss nicht mit der Zulage gem Ziffer 2 (allg. Infektionsgefahrenzulage) kumuliert werden. Die jeweils höhere Zulage ist gemäß dieses Kollektivvertrages zumindest zur Anwendung zu bringen.

Für nicht ganztägig beschäftigte Angestellte werden die Zulagen gemäß Ziffer 1 und 2 im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur Normalarbeitszeit verkürzt.

IST-Klausel
Gehälter, welche die kollektivvertraglichen Mindestsätze übersteigen (ab hier IST-Gehälter), werden mit 1. 1. 2022 um 2,9 % erhöht und jeweils auf die nächsthöheren € 0,50 aufgerundet. Die Sozialpartner empfehlen bei Vorrückungen im Gehaltsschema die Überzahlung aufrecht zu halten (keine Verpflichtung).

XVIII. BRUTTOMONATSGEHÄLTER (2020)

BERUFSGRUPPE 1:

Schreibkräfte und Sprechstundenhilf/innen die keine Arbeiten ausführen, welche dem Tätigkeitsfeld eines Berufes gemäß MAB-G entsprechen (Ordinationsassistenz, etc), Angestellte in Ausbildung zu einem Beruf gemäß MAB-G

	1. 1. 2020 €	1. 12. 2020 €
1.– 4. Berufsjahr	1.448,00	1.500,00
5.– 8. Berufsjahr	1.491,00	1.543,00
9.–12. Berufsjahr	1.534,00	1.586,00
Ab dem 13. Berufsjahr	1.577,00	1.629,00

BERUFSGRUPPE 2:

Berufe gemäß MAB-G (Ordinationsassistenz, etc), Angestellte im administrativen Bereich, welche den Büroablauf koordinieren (Ordinationsmanagerin),

	1. 1. 2020 €	1. 12. 2020 €
1.– 4. Berufsjahr	1.502,00	1.554,00
5.– 8. Berufsjahr	1.571,00	1.623,00
9.–12. Berufsjahr	1.641,00	1.693,00
Ab dem 13. Berufsjahr	1.710,00	1.762,00

BERUFSGRUPPE 3:

Angestellte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß dem MTD-Gesetz, BGBl 460/1992, in der jeweils gültigen Fassung, Angestellte gemäß den Bestimmungen des GuKG, Medizinische Fachassistenz (MFA) gemäß MAB-G, Angestellte des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem MTF-SHD-G, medizinische und Heilmasseur/innen gemäß dem medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG), BGBl I 169/2002

	1. 1. 2020 €	1. 12. 2020 €
1.– 4. Berufsjahr	1.609,00	1.661,00
5.– 8. Berufsjahr	1.698,00	1.750,00
9.–12. Berufsjahr	1.786,00	1.838,00
Ab dem 13. Berufsjahr	1.876,00	1.928,00

Legende:

MAB-G	Medizinische Assistenzberufe-Gesetz
MFA	diplomierte medizinische Fachassistenz
MTF-SDH-G	Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste
MTF	diplomierte medizinisch technische Fachkraft
MTD-G	Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
GuKG	Gesundheits und Krankenpflege-Gesetz

Das Gehalt pro Stunde für nicht ganztägig Beschäftigte wird grundsätzlich nach den obigen Mindestsätzen berechnet, wobei die Mindestsätze der betreffenden Kategorie, unter welche der/die Angestellte fällt, durch 173,2 dividiert und auf diese Weise der Stundenlohn errechnet wird.

ZULAGEN:

1. Angestellte, die bei Fachärzten für Radiologie und Praxen für Nuklearmedizin im Strahlenbereich (§ 1 Strahlenschutzverordnung, § 2 Strahlenschutzgesetz) tätig sind, erhalten ab 1. 1. 2020 eine monatliche Zulage in der Höhe von € 139,– und ab 1. 1. 2021 in der Höhe von € 144,–.

2. Angestellten, die mit Blut, Harn, Stuhl oder Serum umzugehen haben bzw durch den beruflichen Umgang mit Patient/innen dem erhöhtem Risiko einer Infektion (auch durch Tröpfcheninfektion) ausgesetzt

sind, erhalten eine Gefahrenzulage in der Höhe von €110,– monatlich.

3. Diese Zulagen werden für solche Zeiträume gewährt, für die tatsächlich eine Dienstleistung vollbracht wird. Diese Zulagen finden bei der Berechnung der Sonderzahlungen Berücksichtigung, wenn sie 6 Monate und länger im Jahr bezogen werden.
Die Zulagen nach Ziffer 1 und 2 können innerbetrieblich (schriftlich) mit höheren Beträgen vereinbart werden.
Die Zulage nach Ziffer 1 (Strahlenzulage) muss nicht mit der Zulage gem Ziffer 2 (allg. Infektionsgefahrenzulage) kumuliert werden. Die jeweils höhere Zulage ist gemäß dieses Kollektivvertrages zumindest zur Anwendung zu bringen.
Für nicht ganztägig beschäftigte Angestellte werden die Zulagen gemäß Ziffer 1 und 2 im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur Normalarbeitszeit verkürzt.

IST Klausel
Gehälter, welche die kollektivvertraglichen Mindestsätze übersteigen (ab hier IST-Gehälter), werden mit 1. 1. 2020 um 3,5 % und 1. 1. 2021 um 3,5 % erhöht und jeweils auf die nächsthöheren € 0,50 aufgerundet.

Die Sozialpartner empfehlen bei Vorrückungen im Gehaltsschema die Überzahlung aufrecht zu halten (keine Verpflichtung).

COVID-19-Härteklausel
Sollte sich aufgrund geänderter Patient/innenströme bei Wahlärzten eine insofern wirtschaftlich prekäre Situation einstellen bzw eingestellt haben, dass die Erhöhung der Gehälter, gemäß dieses Kollektivvertrages, zu einer Gefährdung des Betriebs/der Ordination/der Gruppenpraxis führt, so kann unter folgenden Bedingungen im Einvernehmen mit den Kollektivvertragsparteien die Erhöhung der IST Gehälter bis spätestens 31. 12. 2020 verzögert vorgenommen werden.

- Die wirtschaftlich prekäre Situation ist in einem entsprechenden Antrag auf Verzögerung den Kollektivvertragsparteien glaubhaft zu machen
- Zum Zeitpunkt der Erhöhung findet eine Rückaufrollung der Gehaltszahlung bis 1. 1. 2020 statt.
- Jede/r betroffene Angestellte ist vom entsprechenden Schriftverkehr in Kenntnis zu setzen.
- Eine zwischenzeitliche Beendigung des Dienstverhältnisses wird auf Basis des erhöhten Gehalts ab 1. 1. 2020 abgerechnet.

XVII. BRUTTOMONATSGEHÄLTER (2017)

BERUFSGRUPPE 1:

Schreibkräfte und Sprechstundenhilf/innen die keine Arbeiten ausführen, welche dem Tätigkeitsfeld eines Berufes gemäß MAB-G entsprechen (Ordinationsassistenz, etc), Angestellte in Ausbildung zu einem Beruf gemäß MAB-G

	€
1.– 4. Berufsjahr	1.353,00
5.– 8. Berufsjahr	1.393,00
9.–12. Berufsjahr	1.433,00
Ab dem 13. Berufsjahr	1.473,00

BERUFSGRUPPE 2:

Berufe gemäß MAB-G (Ordinationsassistenz, etc), Angestellte im administrativen Bereich, welche den Büroablauf koordinieren (Ordinationsmanagerin),

	€
1.– 4. Berufsjahr	1.403,00
5.– 8. Berufsjahr	1.468,00
9.–12. Berufsjahr	1.533,00
Ab dem 13. Berufsjahr	1.598,00

BERUFSGRUPPE 3:

Angestellte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß dem MTD-Gesetz, BGBl 460/1992, in der jeweils gültigen Fassung, Angestellte gemäß den Bestimmungen des GuKG, Medizinische Fachassistenz (MFA) gemäß MAB-G, Angestellte des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem MTF-SHD-G, medizinische und Heilmasseur/innen gemäß dem medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG), BGBl I 169/2002

	€
1.– 4. Berufsjahr	1.503,00
5.– 8. Berufsjahr	1.586,00
9.–12. Berufsjahr	1.669,00
Ab dem 13. Berufsjahr	1.753,00

Legende:

MAB-G	Medizinische Assistenzberufe-Gesetz
MFA	diplomierte medizinische Fachassistenz
MTF-SDH-G	Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste
MTF	diplomierte medizinisch technische Fachkraft
MTD-G	Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
GuKG	Gesundheits und Krankenpflege-Gesetz

Das Gehalt pro Stunde für nicht ganztägig Beschäftigte wird grundsätzlich nach den obigen Mindestsätzen berechnet, wobei die Mindestsätze der betreffenden Kategorie, unter welche der/die Angestellte fällt, durch 173,2 dividiert und auf diese Weise der Stundenlohn errechnet wird.

ZULAGEN:

1. Angestellte, die bei Fachärzten für Radiologie und Praxen für Nuklearmedizin im Strahlenbereich (§ 1 Strahlenschutzverordnung, § 2 Strahlenschutzgesetz) tätig sind, erhalten eine monatliche Zulage in der Höhe von € 134,–.

2. Angestellten, die mit Blut, Harn, Stuhl oder Serum umzugehen haben bzw durch den beruflichen Umgang mit Patient/innen dem erhöhtem Risiko einer Infektion (auch durch Tröpfcheninfektion) ausgesetzt sind, erhalten eine Gefahrenzulage in der Höhe von € 97,– monatlich.

3. Diese Zulagen werden für solche Zeiträume gewährt, für die tatsächlich eine Dienstleistung vollbracht wird. Diese Zulagen finden bei der Berechnung der Sonderzahlungen Berücksichtigung, wenn sie 6 Monate und länger im Jahr bezogen werden.
Die Zulagen nach Ziffer 1 und 2 können innerbetrieblich (schriftlich) mit höheren Beträgen vereinbart werden.
Für nicht ganztägig beschäftigte Angestellte werden die Zulagen gemäß Ziffer 1 und 2 im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur Normalarbeitszeit verkürzt.

XVII. BRUTTOMONATSGEHÄLTER (2014)

BERUFSGRUPPE 1:

Schreibkräfte und Sprechstundenhilf/innen die keine Arbeiten ausführen, welche dem Tätigkeitsfeld eines Berufes gemäß MAB-G entsprechen (Ordinationsassistenz, etc), Angestellte in Ausbildung zu einem Beruf gemäß MAB-G

	€
1.– 4. Berufsjahr	1.210,00
5.– 8. Berufsjahr	1.285,00
9.–12. Berufsjahr	1.355,00
Ab dem 13. Berufsjahr	1.420,00

BERUFSGRUPPE 2:

Angestellte des Sanitätshilfsdienstes (Ordinationsgehilfinnen) gemäß den Bestimmungen des MTF-SHD-Gesetzes, BGBl 102/61, in der jeweils gültigen Fassung, Berufe gemäß MAB-G (Ordinationsassistenz, etc), Angestellte im administrativen Bereich, welche den Büroablauf koordinieren (Ordinationsmanagerin),

	€
1.– 4. Berufsjahr	1.310,00
5.– 8. Berufsjahr	1.405,00
9.–12. Berufsjahr	1.495,00
Ab dem 13. Berufsjahr	1.580,00

BERUFSGRUPPE 3:

Angestellte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß dem MTD-Gesetz, BGBl 460/1992, in der jeweils gültigen Fassung, Angestellte gemäß den Bestimmungen des GuKG, Medizinische Fachassistenz (MFA) gemäß MAB-G, Angestellte des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem MTF-SHD-G, medizinische und Heilmasseur/innen gemäß dem medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG), BGBl I 169/2002

	€
1.– 4. Berufsjahr	1.460,00
5.– 8. Berufsjahr	1.560,00
9.–12. Berufsjahr	1.660,00
Ab dem 13. Berufsjahr	1.740,00

Legende:

MAB-G	Medizinische Assistenzberufe-Gesetz
MFA	diplomierte medizinische Fachassistenz
MTF-SDH-G	Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste
MTF	diplomierte medizinisch technische Fachkraft
MTD-G	Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
GuKG	Gesundheits und Krankenpflege-Gesetz

Der Stundenlohn für nicht ganztägig Beschäftigte wird grundsätzlich nach den obigen Mindestsätzen berechnet, wobei die Mindestsätze der betreffenden Kategorie, unter welche der/die Angestellte fällt, durch 160 dividiert und auf diese Weise der Stundenlohn errechnet wird.

ZULAGEN:

1. Angestellte, die bei Fachärzten für Radiologie und Praxen für Nuklearmedizin im Strahlenbereich (§ 1 Strahlenschutzverordnung, § 2 Strahlenschutzgesetz) tätig sind, erhalten eine monatliche Zulage in der Höhe von € 100,–.

2. Angestellten, die mit Blut, Harn, Stuhl oder Serum umzugehen haben bzw durch den beruflichen Umgang mit Patient/innen dem erhöhtem Risiko einer Infektion (auch durch Tröpfcheninfektion) ausgesetzt sind erhalten eine Gefahrenzulage in der Höhe von € 90,– monatlich.

3. Diese Zulagen werden für solche Zeiträume gewährt, für die tatsächlich eine Dienstleistung vollbracht wird. Diese Zulagen finden bei der Berechnung der Sonderzahlungen Berücksichtigung, wenn sie 6 Monate und länger im Jahr bezogen werden.
Die Zulage nach Ziffer 1 und 2 können innerbetrieblich (schriftlich) mit höheren Beträgen vereinbart werden. Für nicht ganztägig beschäftigte Angestellte wird die Zulage gemäß Ziffer 1 im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur Normalarbeitszeit verkürzt.